Stadt
Frauenfeld

Reglement über den Tarif für die Abgabe von Erdgas und Biogas

Stand 10. Juni 2020

STADT FRAUENFELD

Reglement über den Tarif für die Abgabe von Erdgas und Biogas

vom

10. Juni 2020

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
I.	**Allgemeine Tarifbestimmungen**	
Art. 1	Inhalt des Tarifs	1
Art. 2	Tarifarten	1
Art. 3	Produkte	1
Art. 4	Anschlussleitung	2
Art. 5	Bezugsgebühr	2
Art. 6	Netznutzungsgebühr	3
Art. 7	Rechnungstellung	3
Art. 8	Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen	3
Art. 9	Abgaben übergeordneter Gemeinwesen	4
Art. 10	Netzzugang	4
Art. 11	Marktmodell	4
Art. 12	Zähler	4
Art. 13	Leerstehende Wohnungen und Gewerberäume	4
Art. 14	Ablesekonstante	5
Art. 15	Kompetenzen Stadtrat	5
Art. 16	Sonderfälle	5
Art. 17	Unterbrechbare Zufuhr / Spitzenbezug	5
Art. 18	Tarifwechsel	6
II.	**Tarif A für Endverbrauchende ohne Leistungsmessung**	
Art. 19	Geltungsbereich	6
Art. 20	Tarifwechsel	6
Art. 21	Grundgebühr	6
III.	**Tarif B für Endverbrauchende mit Leistungsmessung**	
Art. 22	Geltungsbereich	7
Art. 23	Tarifwechsel	7
Art. 24	Ersatzleistung	7
Art. 25	Jährliche Leistungsspitze	7
IV.	**Übergangs- und Schlussbestimmungen**	
Art. 26	Preisfestlegung	8
Art. 27	Inkrafttreten	8

Gestützt auf Art. 31 Ziff. 2 lit. a der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994 erlässt der Gemeinderat das nachfolgende Reglement über den Tarif für die Abgabe von Erdgas und Biogas:

I. Allgemeine Tarifbestimmungen

Art. 1 — Inhalt des Tarifs

1 Dieser Tarif regelt das Entgelt für die Netznutzung sowie die Abgabe von Erdgas und Biogas durch die Werkbetriebe.

2 Die Verordnung für den Betrieb der Strom-, Erdgas- und Wasserversorgung sowie weitere die Werkbetriebe betreffende Vorschriften gelten ergänzend zu diesem Tarif.

Art. 2 — Tarifarten

Die Tarife werden wie folgt gegliedert:

a) Tarif A für Endverbrauchende ohne Leistungsmessung
   - A1: Alle Anwendungen, ausser Heizen
   - A2: Anwendung Heizen
b) Tarif B für Endverbrauchende mit Leistungsmessung
   - B1: Alle Anwendungen, ausser Heizen
   - B2: Anwendung Heizen

Art. 3 — Produkte

1 Die Werkbetriebe liefern in der Regel 100 Prozent Erdgas.

2 Für die Anwendung Heizen liefern die Werkbetriebe einen Mix aus Erdgas und Biogas. Der Biogasanteil beträgt mindestens 10 Prozent in den Tarifarten A2 und B2.

3 Ergänzend zu den Tarifprodukten vermarkten die Werkbetriebe erneuerbare Gase.

Anschlussleitung

Art. 4

1 Die Netzanschlussleitung der Gasversorgung umfasst die Anlagen vom Anschluss an die Hauptleitung bis und mit dem Hauptabsperrventil beim Gebäudeeintritt und die Messeinrichtung. Die Leitung vom Hauptabsperrventil bis zur Messeinrichtung gehört der Eigentümerschaft des Objektes.

2 Die Aufwendungen für die Erstellung einer neuen beziehungsweise für die Änderung einer bestehenden Netzanschlussleitung gehen, mit Ausnahme der Messeinrichtung, in der Regel vollumfänglich zu Lasten der Auftraggebenden. Die Werkbetriebe können sich nach ihrem Ermessen im Einzelfall an diesen Kosten beteiligen. Der Unterhalt der Netzanschlussleitung geht zu Lasten der Werkbetriebe.

3 Besteht bei einem Anschluss kein Netznutzungsverhältnis, so können die Werkbetriebe die Anschlussleitung verschliessen. Die Eigentümerschaft des Objektes bezahlt in diesem Fall eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten.

Bezugsgebühr

Art. 5

1 Die Gebühr für den Bezug von Erdgas und Biogas setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

a) Grundpreis;
b) Zählermiete;
c) Arbeitspreis, bemessen nach der bezogenen Menge Erdgas und Biogas;
d) Leistungspreis, bemessen nach der höchsten Leistung, die während eines Kalenderjahres im höchsten tageszeitlichen Tarif beansprucht wird;
e) Preis für ökologischen Mehrwert bzw. erneuerbares Gas.

2 Die Zusammensetzung der Bezugsgebühr kann nach der Verbrauchscharakteristik variieren. Sie muss nicht alle Komponenten enthalten.

Art. 6 Netznutzungsgebühr

1 Die Netznutzungsgebühr für die Durchleitung von Erdgas und Biogas setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

a) Grundpreis pro Ausspeisepunkt;
b) Zählermiete;
c) Arbeitspreis, bemessen nach der durchgeleiteten Menge Erdgas und Biogas;
d) Leistungspreis, bemessen nach der höchsten Leistung, die während eines Kalenderjahres während einer Stunde beansprucht wird;
e) Zu- oder Abschläge bei speziellem Bezugsverhalten.

2 Die Zusammensetzung der Netznutzungsgebühr kann nach der Netznutzungscharakteristik variieren. Sie muss nicht alle Komponenten enthalten.

Art. 7 Rechnungstellung

1 Die Bezugs- und die Netznutzungsgebühren können von den Werkbetrieben integriert in Rechnung gestellt werden. Für Grossbezüger kann diese auch getrennt erfolgen.

2 Die Verbrauchserhebung erfolgt für Tarif B monatlich mit anschliessender Rechnungstellung. Für Tarif A erfolgt die Verbrauchserhebung in der Regel quartalsweise mit anschliessender Rechnungstellung.

Art. 8 Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen

1 Die Werkbetriebe entschädigen die Stadt für die Nutzung des öffentlichen Grundes und leisten ein Entgelt für die Äufnung des Energiefonds. Dazu wird auf die Netznutzungsgebühren der Gasversorgung ein Zuschlag erhoben, der als Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen ausgewiesen wird.

2 Der Zuschlag beträgt 0.03 Rp/kWh und ist auf maximal 1'000 Franken pro Anschluss und Kalenderjahr beschränkt.

Abgaben übergeordneter Gemeinwesen

Art. 9

1 Die Abgaben übergeordneter Gemeinwesen, wie CO_2-Abgabe, MWST etc. sind zusätzlich geschuldet.

2 Wenn nicht anders bezeichnet, sind diese in den publizierten Tarifen nicht enthalten.

Netzzugang

Art. 10

1 Die Werkbetriebe stellen ihr Transport- und Verteilnetz Dritten zur Verfügung, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist und wenn Dritte ein angemessenes Entgelt leisten.

2 Dritte, die für den Transport von Erdgas und Biogas die Netzinfrastruktur der Werkbetriebe nutzen, schulden dafür das Netznutzungsentgelt sowie die behördlichen Abgaben.

Marktmodell

Art. 11

Der Stadtrat kann mit Endverbrauchenden, die freien Marktzugang haben, sowie Weiterverteilenden Verträge über die Lieferung von Erdgas und Biogas abschliessen. Endverbrauchende oder Weiterverteilende schulden in diesem Fall den vertraglich vereinbarten Energiepreis, das Netznutzungsentgelt sowie die behördlichen Abgaben. Der Stadtrat kann diese Kompetenz an das zuständige Departement delegieren.

Zähler

Art. 12

1 In der Regel wird pro Endverbraucherin oder Endverbraucher ein Zähler montiert.

2 Endverbrauchende und Weiterverteilende mit individuellen Lieferverträgen müssen über eine Lastgangmessung mit Datenfernübertragung verfügen.

Leerstehende Wohnungen und Gewerberäume

Art. 13

Der Energieverbrauch in leerstehenden Wohnungen und Gewerberäumen wird der Eigentümerschaft der Liegenschaft belastet.

Art. 14 Ablesekonstante

Der Erdgasbezug wird in Betriebs-Kubikmetern (m3) gemessen. Sie werden unter Berücksichtigung der mittleren physikalischen und atmosphärischen Einflüsse sowie des Brennwertes (oberer Heizwert) des Erdgases in Kilowattstunden (kWh) umgewandelt.

Art. 15 Kompetenzen Stadtrat

1 Der Stadtrat kann:

a) bei Energiepreisänderungen der Lieferanten die Tarife im gleichen Umfang anpassen;
b) bei Änderungen der Netznutzungsentgelte die Tarife im gleichen Umfang anpassen.

2 Sofern es betrieblich notwendig oder angezeigt ist, kann der Stadtrat nach Anhörung der Fachkommission für die Werkbetriebe den Preis des Energielieferanten und die Netznutzungsentgelte um maximal zehn Prozent über- oder unterschreiten.

Art. 16 Sonderfälle

In Sonderfällen ist der Stadtrat – unter Wahrung der Rechtsgleichheit – berechtigt, Ausnahmeregelungen zu verfügen.

Art. 17 Unterbrechbare Zufuhr / Spitzenbezug

1 Endverbrauchende, die sich bereit erklären, die Zufuhr von Erdgas und Biogas an Spitzenverbrauchstagen unterbrechen zu lassen, werden in den Tarif B für Endverbrauchende mit Leistungsmessung eingeteilt, auch wenn sie ansonsten nicht unter diesen Tarif fallen.

2 Endverbrauchende, die sich bereit erklären, die Zufuhr von Erdgas und Biogas an Spitzenverbrauchstagen unterbrechen zu lassen, erhalten auf ihren Leistungspreis eine Reduktion in der Höhe von 50 Prozent des regulären Tarifs.

3 Endverbrauchende mit ungewöhnlich hohen Verbrauchsspitzen oder solche, welche Erdgas und Biogas zur Spitzenlastabdeckung benötigen, werden in den Tarif B für Endverbrauchende mit Leistungsmessung eingeteilt, auch wenn sie ansonsten nicht unter diesen Tarif fallen.

Tarifwechsel

Art. 18

1 Ein Tarifwechsel erfolgt jeweils auf den 1. Januar eines Kalenderjahres.

2 Nachforderungen oder Rückvergütungen infolge von Tarifwechseln werden nicht gestellt oder ausgerichtet.

II. Tarif A für Endverbrauchende ohne Leistungsmessung

Geltungsbereich

Art. 19

Diese gestaffelten Tarife gelten für alle Endverbrauchenden mit einem Jahresverbrauch von bis zu maximal 1 000 000 kWh ohne Leistungsmessung.

Tarif	**Jahresverbrauch**	
	von kWh	bis kWh
A_E1	0	2 000
A_E2	2 001	100 000
A_E3	100 001	1 000 000

Tarifwechsel

Art. 20

1 Das Kriterium Jahresverbrauch wird jährlich kontrolliert. Bei dauerhafter Unter- bzw. Überschreitung nach zwei Jahren wird eine Neueinteilung der Endverbraucherin oder des Endverbrauchers vorgenommen.

2 Endverbrauchende, die dauerhaft einen Jahresverbrauch von über 1 000 000 kWh aufweisen, werden in den Tarif B für Endverbrauchende mit Leistungsmessung eingeteilt.

Grundgebühr

Art. 21

1 Die Grundgebühr ist pro Zähler geschuldet.

2 Die Grundgebühr ist auch dann geschuldet, wenn kein Erdgas und Biogas bezogen wird.

3 Bei einem Wechsel eines Endverbrauchenden wird die ganze Grundgebühr des laufenden Monats dem wegziehenden Endverbrauchenden in Rechnung gestellt.

III. Tarif B für Endverbrauchenden mit Leistungsmessung

Art. 22 — Geltungsbereich

Diese gestaffelten Tarife gelten für alle Endverbrauchenden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1 000 000 kWh oder einer jährlichen Leistungsspitze von mehr als 600 kW.

Tarif	Jahresverbrauch		Jährliche Leistungsspitze	
	von kWh	bis kWh	von kW	bis kW
B_E1_P1	0	1 000 000	0	600
B_E1_P2	0	1 000 000	601	4 100
B_E1_P3	0	1 000 000	über 4 100	
B_E2_P1	1 000 001	10 000 000	0	600
B_E2_P2	1 000 001	10 000 000	601	4 100
B_E2_P3	1 000 001	10 000 000	über 4 100	
B_E3_P1	über 10 000 000		0	600
B_E3_P2	über 10 000 000		601	4 100
B_E3_P3	über 10 000 000		über 4 100	

Art. 23 — Tarifwechsel

Die Kriterien Jahresverbrauch und jährliche Leistungsspitze werden jährlich kontrolliert. Bei dauerhafter Unter- bzw. Überschreitung nach zwei Jahren von einem oder von beiden Kriterien wird eine Neueinteilung des Endverbrauchenden vorgenommen.

Art. 24 — Ersatzleistung

Bei nicht vorhandener Leistungsmessung bzw. bei fehlender Leistungsspitze im Vorjahr wird eine Ersatzleistung berechnet:
Ersatzleistung (kW) =
1.52 * (Jahresverbrauch in kWh / 1 000) ^ 0.857

Art. 25 — Jährliche Leistungsspitze

Bemessungsgrundlage für die Abrechnung der beanspruchten Leistung ist für das ganze Jahr die Leistungsspitze im Vorjahr und der Leistungspreis im Tarif B.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Preisfestlegung

Art. 26

Der Gemeinderat legt die Preise für den Tarif A und den Tarif B in einem separaten Tarif für die Abgabe von Erdgas und Biogas fest.

Inkrafttreten

Art. 27

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Tarife treten auf den 1. Juli 2020 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über den Tarif für die Abgabe von Erdgas vom 4. Oktober 2000.

Frauenfeld, 10. Juni 2020

NAMENS DES GEMEINDERATES FRAUENFELD

Die Präsidentin	Die Sekretärin Stv.
Severine Hänni	Aurelia Brenner